

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>6236/2020</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Hoffmann
<b>Generalsanierung Genovevaburg; Haushaltsvorgriff 2021</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Vorlage zur Kenntnis und beschließt die Mittelbereitstellung zur Beauftragung der Planungsleistungen im Rahmen der Europaweiten Ausschreibung sowie der Umsetzung der bauhistorischen und restauratorischen Untersuchung durch Haushaltsvorgriff gem. § 100 Abs. 2 GemO zum Haushaltsplan 2021.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Maßnahme Generalsanierung Genovevaburg hat am 17.11.2020 das Koordinierungsgespräch gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen im Rahmen einer Telefonkonferenz auf Einladung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien mit positivem Ergebnis stattgefunden.

Zu relevanten Punkten des Protokolls nehmen wir ergänzend Stellung:

**Europaweite Ausschreibung der Planungskosten**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.10.2020, Vorlage 6161/2020, die Ausschreibung in der vorgeschlagenen Form beschlossen und die Verwaltung mit der Umsetzung der Europaweiten Ausschreibung – Planungsleistungen – im Rahmen der Maßnahme Generalsanierung Genovevaburg beauftragt. Die Beschlussfassung stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Zuschussgeber Bund und Land anlässlich dem noch zu terminierenden Koordinierungsgespräch gemäß den Richtlinien RZ Bau.

Wie in den Ausführungen zum Koordinierungsgespräch vom 17.11.2020 dargelegt, wurde nunmehr das Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die Freigabe zur Umsetzung der Planungsleistungen durch die Stadt Mayen an die Kanzlei Webeler in Koblenz möglich ist. In einer nachgängig zum Protokoll ergangenen Mail durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 20.11.2020 wird die vorgesehene Ausschreibung der Planungskosten ergänzend als förderunschädlich bezeichnet. Die Umsetzung der Ausschreibung bis hin zur Auftragsvergabe erstreckt sich über einen Zeitraum von rd. 9 Monaten.

Im Verlauf des Koordinierungsgesprächs wurde darauf hingewiesen, dass die Honorare der Leistungsphase 9 für den Architekten sowie die technische Gebäudeplanung (Objektbetreuung und Dokumentation) HAOI, erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gezahlt werden können. Da der Verwendungsnachweis bereits sechs Monate bzw. ein Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks bzw. nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden muss, sind die Honorare grundsätzlich nicht zuwendungsfähig und müssen aus Eigenmittel finanziert werden. Die Architektenkosten der Leistungsphase 9 zur Objektbetreuung belaufen sich auf rd. 18.000,00 € und für die technische Gebäudeplanung auf rd. 26.000,00 €; somit insgesamt rd. 44.000,00 €

Nach Mitteilung von Herrn Architekt Schulte vom Juni 2020, der die Maßnahme bis zur Bauantragstellung (Leistungsphasen 1 – 4) betreut hat, belaufen sich die Planungskosten gemäß DIN 276 zur Kostengruppe 700 auf insgesamt rd. 2,0 Mio. €, von denen im laufenden Haushaltsjahr **2021** rd. 500.000,00 € kassenwirksam werden. Unter Miteinbeziehung der Neuveranschlagung auftragsgebundener Haushaltsmittel aus Vorjahren sowie einer Reserve für Unvorhergesehenes wurden zur Veranschlagung im Haushaltsplan 2021, in Abstimmung mit der Kämmerei, für die Maßnahme Generalsanierung Genovevaburg bei Hhst. 5232100-09610000 S 44 Mittel in Höhe von 750.000,00 € sowie eine VE von 2,4 Mio. angemeldet. Mit Blick auf eine Haushaltsgenehmigung 2021 durch die Aufsichtsbehörde, voraussichtlich März/April 2021 und einer umgehenden Ausschreibung der Planungsleistungen wird in Abstimmung mit der Kämmerei empfohlen die angemeldeten Mittel im Rahmen des Haushaltsvorgriffs gem. § 100 Abs. 2 GemO bereitzustellen. Eine Veränderung der Veranschlagung in 2021 erfolgt hierdurch nicht. Es wird der Verwaltung ermöglicht die erforderlichen und von den Zuschussgebern geforderten Maßnahmen umzusetzen.

### **Baugenehmigungsverfahren.**

Der Bauantrag zur Maßnahme Generalsanierung Genovevaburg ist seit Dezember 2019 bei der Bauordnung der Stadt Mayen anhängig. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind auch die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Vorlage aller Stellungnahmen hat auch die Untere Denkmalschutzbehörde mit Schreiben vom 29.10.2020 die denkmalrechtliche Genehmigung der Bauordnung zugeleitet. Der Bauschein zur Maßnahme, erstellt durch die Stadtverwaltung Mayen als Genehmigungsbehörde, wurde nachgängig am 09.11.2020 erteilt. Gemäß den Nebenbestimmungen zu Punkt 10 gilt die Baugenehmigung nur in Verbindung mit der denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen – Koblenz.

Gemäß den Nebenbestimmungen zur denkmalrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 29.10.2020 ist eine bauhistorische und restauratorische Untersuchung, sowohl vor Baubeginn als auch baubegleitend zwingend erforderlich. Der Entwurf eines Leistungsverzeichnisses liegt der Generaldirektion Kulturelles Erbe zum Abgleich bereits vor. Die hierzu anfallenden Kosten sind, wie o.a. in der Kostengruppe 700 enthalten und belaufen sich auf rd. 83.000 €.

Beide rechtsmittelfähigen Bescheide wurden verwaltungsseitig Herrn Architekt Schulte mit der Bitte um Überprüfung und Mitteilung dahingehend übersandt, ob sich aus den Nebenbestimmungen sowie den Hinweisen zum Genehmigungsinhalt und dem weiteren Verfahren Mehrkosten gegenüber der ursprünglichen Kostenermittlung oder sonstige Anhaltspunkte ergeben, die die Einleitung eines Widerspruchsverfahrens nach sich ziehen würden. Dies wurde durch das Architekturbüro Schulte mit Mail vom 19.11.2020 verneint.

Die Kosten der Baugenehmigung wurden durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Funktion als zuwendungsfähig anerkannt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Rahmen der Maßnahme Generalsanierung Genovevaburg bei Hhst.: 5232100-09610000 S 44

### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Erhalt von Kulturgut für zukünftige Generationen

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

**Nein**

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Die Generalsanierung der Genovevaburg beinhaltet Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und leistet somit einen weiteren Beitrag zu bereits vorhandenen Maßnahmen in der Stadt.

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:       Nein:       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine Auswirkungen